



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landesamtsdirektion - Generalsekretariat -  
Recht  
Hauptreferat Verfassungsdienst  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Mag. Elke Sarto

Geschäftszahl:  
VA-8680/0003-V/1/2019

Datum:  
27. Juni 2019

Betr.: Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Regelungen über den Betrieb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen getroffen werden (Bgl. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Bgl. KJHEV)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ LAD-GS/VD.L376-10009-3-2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft begrüßt die durch den Entwurf zur Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung zu erwartende Verbesserung der Qualität in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in voller Erziehung. Da der Entwurf in § 11 Abs. 6 vom letzten, der Volksanwaltschaft unter der Geschäftszahl LAD-OA/B.VA200-10107-6-2018 zur Kenntnis gebrachten, Version abweicht, wird dazu Stellung genommen.

Die Volksanwaltschaft wendet sich gegen die durch die Neuformulierung des § 11 Abs. 6 Z 2 und Aufnahme einer Z 4 gesetzte Verminderung der Qualifikationserfordernisse des Betreuungspersonals in sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Wohn- und Betreuungsformen und regt eine Änderung an.

Begründung:

Erklärtes Ziel der geplanten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung war es, durch die Einführung einheitlicher und verbindlicher Standards in Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die Betreuungsqualität zu verbessern. Bei der letzten der Volksanwaltschaft übermittelten Version mussten noch sämtliche in sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Wohngruppen beschäftigte Fachkräfte für Pflege und Erziehung eine höhere Qualifikation aufweisen. Durch die nunmehr vorgenommenen Änderungen des § 11 müssen aber nur mehr 50% der Fachkräfte über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß der Ausbildungsgruppe I verfügen und können die restlichen Dienstposten mit Personen der Ausbildungsgruppe II besetzt werden, sofern sie drei Jahre Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Kindern- und Jugendhilfe nachweisen.

Auch die in Z 4 geschaffene Möglichkeit, Personen mit Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder -pfleger mit dreijähriger Berufserfahrung als vollzeitbeschäftigte Person im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich einzusetzen, ist ein Schritt in Richtung Verminderung der Qualifikationserfordernisse. Es sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass nur jeweils ein Dienstposten mit einer Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger besetzt werden darf und diese eine Sonderausbildung in psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpflege haben muss.

Kritik ist auch an den Erläuterungen zu § 11 Abs. 5 Z 2 zu üben. Gemäß dieser Bestimmung der Verordnung ist es möglich, Personen ohne fachspezifische Ausbildung zu Betreuungszwecken zu beschäftigen, wenn sie ihre fachliche Ausbildung berufsbegleitend absolvieren und nachweisen, dass sie 2/3 ihrer Ausbildung abgeschlossen haben. Diese Personen dürfen nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht hauptverantwortlich Dienst versehen. Durch die Formulierung in den Erläuterungen, wonach alleinige Nachtdienste bzw. die Übernahme der Versorgung aller Kinder- und Jugendlichen der Einrichtung als einzige diensthabende Betreuungsperson möglich ist, wenn eine weitere Betreuungsperson, die eine fachspezifische Ausbildung absolviert hat, in örtlicher Nähe und telefonischer Erreichbarkeit im Dienst ist, werden die Möglichkeiten zum Einsatz nicht ausgebildeter Personen nicht nur erweitert, was aus Sicht der Volksanwaltschaft nicht mit der Intention des Gesetzgebers, die Betreuungsqualität in den Einrichtungen zu verbessern, vereinbar ist. Der Wortlaut der Erläuterungen stellt sogar einen Widerspruch zum Wortlaut der allgemeinen Bestimmungen dar. Es ist daher in den Erläuterungen klar zu stellen, dass eine Betreuungsperson mit fachspezifischer Ausbildung in der Einrichtung den hauptverantwortlichen Dienst versehen muss.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER